

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung der Gasbeleuchtungsverträge durch die Imperial-Continental-Gas-Association und durch die österreichische Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Laufe der Jahre 1889—1893 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen:

Die Zahl der Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases betrug im Jahre 1889: 79, 1890: 78, 1891: 88, 1892: 78, 1893: 85.

Erhebungen des Gasdruckes bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, ferner mittels der in den Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association und auch mittels der in den städtischen Feuerwehr-Depots befindlichen Druckmessapparate, fanden im Jahre 1889: 784, 1890: 838, 1891: 880, 1892: 880 und 1893: 862 statt.

Die Anzahl der Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämtlichen Bezirken, bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzünderrouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen, bezifferte sich im Jahre 1889 mit 259, 1890 mit 257, 1891 mit 253, 1892 mit 363, 1893 mit 342.

Inspicierungen der in den Bezirken I bis X befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association, bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben in Folge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen, wurden im Jahre 1889: 260, 1890: 262, 1891: 255, 1892: 264 und 1893: 242 vorgenommen.

Die Zahl der Nachsichten auf den Gaswerken, betrug im Jahre 1889: 36, 1890: 37, 1891: 37, 1892: 35, 1893: 37.

Weiters wurden über die von der Imperial-Continental-Gas-Association bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters, im Jahre 1889: 1913, 1890: 1895, 1891: 1528, 1892: 1728 und 1893: 1722 Controlnachsichten vorgenommen.

Die Untersuchung der Gaswerke der Imperial-Continental-Gas-Association sowie der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft wurde in den Jahren 1889 bis 1892 auf Grund der Verträge alljährlich unter Intervention des Gemeinderathes, beziehungsweise Stadtrathes vorgenommen. Die im Jahre 1893 vorzunehmende Unter-

suchung wurde auf den Beginn des Jahres 1894 verschoben, um dem technischen Consulanten, welcher am 1. Jänner 1894 seine Thätigkeit begann, Gelegenheit zu bieten, die Gaswerke, namentlich jene der englischen Gasgesellschaft, kennen zu lernen.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publicums wurde im Jahre 1889 seitens der Imperial-Continental-Gas-Association für den VI. Gemeindebezirk, dessen Gasconsumenten die Anzeigen über Gasbeleuchtungsgebühren bis dahin theils im V., theils im VII. Bezirke, theils im Gaswerke in Fünfhaus machen mußten — ein eigenes Anmelde-locale im Hause, VI., Damböckgasse Nr. 4, errichtet. —

Laut § 37 des mit der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Vertrages vom 22. Mai 1875 ist die Gesellschaft verpflichtet, auf ihren Gaswerken in Wien und Umgebung auf Verlangen der Gemeinde Wien die Beschränkung des Eigenthumes dahin grundbüchlich vormerken zu lassen, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde des Gasvertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien auf ihr Verlangen gegen Zahlung des Schätzungswertes zu übergeben, und daß die Gesellschaft sich des Rechtes begeben, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten. In Anbetracht nun, daß die genannte Gasgesellschaft auf einem in der Nähe des Gaswerkes in Zwischenbrücken befindlichen Grundstück einen neuen Gasbehälter erbaut hatte, auf welchem die vorerwähnte grundbüchliche Vormerkung nicht durchgeführt war, wurde dieselbe auch bezüglich dieses Objectes nach dessen Vollendung im Jahre 1890 durchgeführt. —

Die Einbeziehung der Vororte veranlaßte die Imperial-Continental-Gas-Association gegen Ende des Jahres 1891 der Gemeinde Wien Propositionen vorzulegen, welche die Abschließung eines neuen, für das gesammte, nunmehr erweiterte Gebiet von Wien geltenden Vertrages bezwecken sollten, und] in denen die genannte Gesellschaft der Gemeinde Wien einen Antheil an dem Erträgnisse des Beleuchtungsgeschäftes vom Tage des Abschlusses des neuen Vertrages bis inclusive 1899 mit 10 Procent, vom Jahre 1900 ab mit 15 Procent — dann die Reduction des Gaspreises für Private von 9,5 auf 9 fr. anbietet — und der Gemeinde das Recht einräumt, öffentliche Passagen mittels Electricität zu beleuchten. Über diese Anerbietungen der Gasgesellschaft haben die städtischen Ämter ihre Äußerungen abgegeben; als aber die Angelegenheit im Gemeinderathe zur Behandlung kommen sollte, zog die Imperial-Continental-Gas-Association ihre Propositionen zurück.

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Vororte wurden auf Grund des § 7 des Gasvertrages vom 22. Mai 1875 auch die Pläne des Gaswerkes in Hütteldorf sowie die Pläne über die von diesem Werke ausgehenden Hauptgasrohre von der Imperial-Continental-Gas-Association abverlangt.

Bezüglich jener zu Wien einbezogenen Gebiete, für welche keine Gasverträge bestehen, wie Ober-St. Veit, Kaiser-Ebersdorf, Kahlenbergerdorf, Neustift am Walde, Salmansdorf, wurden in den Jahren 1891—1893 behufs Einführung der Gasbeleuchtung auf Grund des Vertrages vom 22. Mai 1875 vom Magistrate Anträge gestellt, die in den folgenden Jahren zur Ausführung kamen.

Da in den einbezogenen Gebieten nicht die genügende Anzahl von Anmeldestationen vorhanden war, bei welchen Gebrechen an Privat- und anderen Gas-Installationen zur Erlangung einer möglichst beschleunigten Abhilfe zur Anzeige gebracht werden können,

wurden im Jahre 1891 infolge eines im Gemeinderathe gestellten Antrages die geeigneten Vorschläge zur Abstellung dieses Übelstandes seitens des Magistrates und Stadtbauamtes erstattet.

Bereits im Jahre 1888 wurde die Frage erörtert, welche Vorkehrungen im Interesse der Gemeinde Wien mit Rücksicht auf die im Jahre 1899 allfällig zu erfolgende Übernahme der Gaswerke in das Eigenthum der Gemeinde schon vor diesem Zeitpunkte zu treffen wären. Eine eingehende Behandlung dieser Frage ließ erkennen, daß dieselbe mit der Entscheidung in dem von der Gemeinde gegen die Imperial-Continental-Gas-Affociation angestregten Proceffe wegen des der Stadt Wien zustehenden Rechtes, nach Ablauf des Gasvertrages von der Gasgesellschaft die Herausnahme der Rohre aus dem städtischen Straßengrunde verlangen zu dürfen, im engsten Zusammenhange stehe. Nachdem nun im Jahre 1890 die Entscheidung in diesem Proceffe zu Gunsten der Gemeinde Wien erfolgt war, wurde der Lösung der Frage näher getreten und über die — bezüglich der Gasversorgung Wiens — zu ergreifenden Maßnahmen, sowie über das im Falle der Erbauung neuer städtischer Gaswerke einzuhaltende Arbeitsprogramm, namentlich aber bezüglich einer schon im Jahre 1891 einzuleitenden Schätzung der englischen Gaswerke an den Gemeinderath Bericht erstattet.

Der Gemeinderath hat sohin das für Erbauung städtischer Gaswerke im Jahre 1888 aufgestellte Arbeitsprogramm mit Beschlufs vom 20. Mai 1892 genehmigt und zugleich beschlossen, daß die in dem erwähnten Gasvertrage festgesetzte gerichtliche Schätzung der der englischen Gesellschaft gehörigen Werke eingeleitet werden soll. Infolge dieses Beschlusses war das Programm für die Concursauschreibung zur Beschaffung der Projecte für die städtischen Gaswerke vom Bauamte vorgelegt, von dem für die Beurtheilung der Projecte eingesetzten Preisgerichte genehmigt und die Preisauschreibung selbst, worin der Termin für die Einreichung der Projecte für den 15. Mai 1893 festgesetzt wurde, anfangs November 1892 publiciert worden.

Dem vorbenannten Arbeitsprogramme gemäß wurde im Jahre 1892 auch der Concurf für die Stelle des Bauleiters der städtischen Gaswerke ausgeschrieben. Nachdem mit mehreren der Competenten Verhandlungen eingeleitet worden waren, erfolgte eine Einigung mit dem Director der Gaswerke der österreichischen Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Temesvar, Theodor Herrmann, welcher mit Gemeinderathsbeschlufs vom 31. October 1893 als technischer Consulent für die Vorarbeiten des Baues der städtischen Gaswerke bestellt wurde.

Infolge der erwähnten Concursauschreibung zur Erlangung von Projecten für städtische Gaswerke sind am 15. Mai 1893 zwei Projecte eingelangt, eines von dem deutschen Ingenieur Schimming aus Charlottenburg, ein zweites von dem englischen Ingenieur A. M. Großley aus Glasgow.

Von den berufenen Preisrichtern wurde dem vom Ingenieur Schimming eingereichten Projecte der erste Preis per 8000 fl. einstimmig zuerkannt. Bezüglich des Großley'schen Projectes sprachen sich die Preisrichter dahin aus, daß dieses nicht in allen Punkten dem Programme der Preisauschreibung entspreche und daher zur Concurrenz nicht zugelassen werden könne; da aber auch dieses Project einige Details, namentlich bei der Retortenofen-Anlage, enthalte, welche beim Baue städtischer Gaswerke möglicherweise Verwertung finden könnten, empfahl die Jury dem Gemeinderathe,

dem Verfasser die Proposition zu machen, sein Project um den Betrag von etwa 2000 fl. in das Eigenthum der Gemeinde Wien zu übergeben. Da sich der Verfasser mit diesem Anerbieten einverstanden erklärte, hat die Gemeinde auch dieses Project erworben.

Nachdem nun die Projecte für die Erbauung städtischer Gaswerke vorlagen, handelte es sich zunächst darum, alle jene Vorarbeiten durchzuführen, welche nothwendig sind, um zu dem Baue selbst schreiten zu können. Es wurde deshalb zur Durchführung des mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Mai 1892 genehmigten Programmes für die Errichtung von städtischen Gaswerken, insbesondere zur Durchführung der in diesem Programme für das Jahr 1893 in Aussicht genommenen Arbeiten wegen Erlangung von Detailprojecten und Kostenüberschlägen für neue Gaswerke durch einen sofort zu bestellenden Bauleiter, dem ein eigenes fachmännisches Bureau zur Verfügung zu stellen ist, zur Einholung von etwa erforderlich werdenden Gutachten hervorragender Experten, zur Erwerbung, beziehungsweise Sicherung von erforderlichen Grundstücken u. s. w. mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 15. September 1893 ein Credit von 300.000 fl. genehmigt und gleichzeitig bestimmt, daß über die Verwendung dieses Credits alle zwei Monate Bericht zu erstatten ist. Der erste dieser Berichte wurde am 15. November 1893 erstattet.

Anfangs December 1893 erstattete das Stadtbauamt, nachdem es sich früher mit dem technischen Consulanten ins Einvernehmen gesetzt hatte, den Vorschlag für die Aufnahme jener Hilfsarbeiter, welche in der allerersten Zeit für das zum Zwecke der Gaswerkbauten zu errichtende Bureau benöthigt werden, und zwar für einen Bau- und einen Maschinentechniker, welcher Vorschlag mit Stadtrathsbeschluss vom 29. December 1893 genehmigt wurde.

Von den Grundstücken, auf welchen die städtischen Gaswerke erbaut werden sollen, befindet sich das eine in Heiligenstadt, das andere in Simmering und hat das im Jahre 1892 zur Beurtheilung der Projecte für die städtischen Gaswerke eingesetzte Preisgericht diese beiden Plätze zur Erbauung solcher Werke als geeignet befunden. Nachdem der Platz in Simmering theilweise dem Bürgerhospitalsfonde und theilweise dem k. k. Oberstjägermeisteramte gehört, wurden im Jahre 1892 behufs Ankaufs des letzteren Grundtheiles mit dem k. k. Hofärar Verhandlungen eingeleitet. Letzteres hat auch die Bereitwilligkeit zum Verkaufe der betreffenden Parcellen ausgesprochen und die Bedingung gestellt, es hätte sich die Gemeinde Wien im Falle des Ankaufs der Grundstücke mit den auf denselben etablierten Pächtern bezüglich der Ablösung der denselben gehörigen Bauobjecte abzufinden. Die Höhe der Ablösungsbeträge wurde im Jahre 1893 mit den Pächtern vereinbart, um die Verhandlungen mit dem k. k. Hofärar fortsetzen zu können.

Die mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. Mai 1892 angeordnete Schätzung der der Imperial-Continental-Gasassociation gehörigen Gaswerke wurde gegen Ende des Jahres 1892 eingeleitet. Hiefür wurde gerichtlicherseits der k. k. Notar Dr. Richter bestellt und fungierten hiebei über Vorschlag der Gemeinde Wien der k. k. Baurath Böck und Civil-Ingenieur E. Grahn und über Vorschlag der Imperial-Continental-Gasassociation der k. k. Baurath Streit und Generaldirector Hegener als Schätzmeister. Es haben am 6. April 1893 im Gaswerke in Fünfhaus, am 27. Juni 1893 im Gaswerke in Döbling, am 28. Juni 1893 im Gaswerke in Baumgarten, am 15. September 1893 im Gaswerke in Favoriten und am 20. December 1893 im Gaswerke

in Zwischenbrücken Zusammentretungen der Schätzungscommission unter Intervention des Stadtanwaltes und des Stadtbauamtes stattgefunden, wobei jedesmal eine Besichtigung des betreffenden Gaswerkes auf Grund der vorliegenden Pläne, eine Berathung über das weitere Vorgehen der Commission, sowie die protokollarische Aufnahme der Commissionsbeschlüsse vorgenommen wurde. Die Schätzungscommission wird ihre Actionen im Jahre 1894 fortsetzen. —

Um das communale Interesse gegenüber den Gasanstalten gehörig zu wahren und die vom Stadtrathe angeregte Reorganisation des Beleuchtungsdienstes durchzuführen, wurde vom Magistrate der Vorschlag erstattet, eine entsprechende Vermehrung des Überwachungspersonales vorzunehmen. Die betreffenden Anträge fanden erst im Jahre 1894 ihre Erledigung.

Wie in früheren Jahren, wurde auch im abgelaufenen Quinquennium alljährlich der Tarif für die Arbeiten und Lieferungen bei der Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zu den Gasmessern der Privatconsumenten mit der Imperial-Continental-Gasassociation vereinbart.

b) Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstigen der Gemeinde gehörigen Objecten hervorgehen.

1. Öffentliche Beleuchtung.

Nach dem Stande am Ende des Jahres 1888 standen für die öffentliche Beleuchtung in den alten zehn Bezirken 11.437 gewöhnliche Flammen und 309 Intensivbrenner (mit erhöhtem Gasconsum) in Verwendung.

Während des Quinquenniums 1889 bis 1893 betrug

im Jahre	in den Bezirken	der Zuwachs		der Abfall		der Stand zu Ende des Jahres	
		an gewöhnlichen Flammen	an Intensivbrennern	an gewöhnlichen Flammen	an Intensivbrennern	an gewöhnlichen Flammen	an Intensivbrennern
1889	I—X	277	26	53	—	11.661	335
1890	I—X	438	24	49	1	12.050	358
1891	I—X	573	36	73	—	17.489 ¹⁾	452 ¹⁾
1891	XI—XIX	96	21	77	—		
1892	I—XIX	636	69	77	1	18.048	520
1893	I—XIX	1556	59	76	—	19.528	579

Von den Ende 1893 für die öffentliche Beleuchtung bestehenden Flammen waren 11.371 halbnächtlich (bis 11 Uhr 50 Minuten brennend), 7737 ganznächtlich (bis Tagesanbruch brennend). 2 Flammen hatten nur die Brenndauer bis 10 Uhr Abends und 324 Flammen brannten bloß periodisch, zumeist zur Beleuchtung von Gartenanlagen während der Sommermonate.

Mit Ausnahme von 28 geringer dotierten, zur Beleuchtung von Anstandsorten dienenden Flammen, welche sämmtlich ganznächtlich brannten, hatten alle Flammen den normalmäßigen Stundenconsum von 141 Liter Gas.

¹⁾ Einschließlich der in den einverleibten Gemeinden bereits bestehenden 4843 gewöhnlichen Flammen und 37 Intensivbrennern.

Die 579 Intensivbrenner brannten mit einem verschiedenen Stundenconsum, und zwar mit 840, 900, 1000, 1200, 1300, 1800 und 1950 Liter Leuchtgas. Dieselben sind in der Regel nur vor Mitternacht in Junction, während von da ab bis zum Morgen gewöhnliche Flammen an Stelle derselben brennen. Außerdem waren am Schlusse des Jahres 1893 66 Flammen (24 ganznächtlige und 42 halbnächtlige) mit einem Consum von 280 Liter per Stunde vorhanden.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über den für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Gasconsum und den jährlichen Aufwand für dieselbe während der letzten fünf Jahre. Es betrug

im Jahre	für die Bezirke	der Gasconsum	die jährliche Auslage
		für die öffentliche Beleuchtung	
1889	I—X	5,148.871 m ³	361.600 fl. 65 fr.
1890	I—X	5,356.555 "	376.140 „ 18 „
1891	I—XIX	7,394.386 "	518.024 „ 10 „
1892	I—XIX	7,747.884 "	542.474 „ 53 „
1893	I—XIX	8,291.871 "	581.071 „ 41 „

Die in den vorstehenden Ziffern nicht mitinbegriffenen Auslagen für die öffentliche Beleuchtung mittels Petroleum bezifferten sich für die ehemaligen zehn Gemeindebezirke im Jahre 1889 mit 101 fl. 57 fr., 1890 mit 204 fl. 4 fr. und 1891 mit 87 fl. 54 fr., für sämtliche 19 Bezirke im Jahre 1892 mit 4462 fl. 24 fr. und 1893 mit 6992 fl. 11 fr.

Der Bestand an Hauptgasrohren betrug

zu Ende des Jahres	in den Bezirken	Currentmeter
1889	I—X	456.622
1890	I—X	467.048
1891	I—X	476.792
1892	I—XIX	894.215
1893	I—XIX	932.336

2. Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1888 in den Bezirken I. bis X. 22.888 Stück.

Die Veränderungen in der Beleuchtung der städtischen Gebäude während des Berichtsquinquenniums sind aus Nachstehendem zu ersehen.

Es waren Gasflammen:

im Jahre	in den Bezirken	zugewachsen	abgefallen	zu Ende des Jahres vorhanden
1889	I — X	5339	3145	25.082
1890	I — X	1591	851	25.822
1891	I — XIX	—	—	35.341 ¹⁾
1892	I — XIX	3006	830	37.517
1893	I — XIX	1876	597	38.796

¹⁾ Einschließlich der durch die Vororte-Einverleibung zugewachsenen Flammen.

Ein größerer Flammenzuwachs ist zu verzeichnen:

im Jahre 1889: im I. Bezirke im neuen Rathhause; im II. Bezirke im Schulgebäude in der Wafnergasse; im III. Bezirke am Centralschlachtviehmarkte; im VIII. Bezirke im Waisenhause in der Josefstädterstraße; im X. Bezirke im Schulgebäude in der Herzgasse und in der Werkmeisterschule;

im Jahre 1890: im II. Bezirke im Schulgebäude in der Pazmanitengasse Nr. 26; im III. Bezirke im Schulgebäude in der Apostelgasse Nr. 16; im V. Bezirke im Schulgebäude in der Malfattigasse Nr. 1 und im Volksbade am Einfiedlerplatz; im VII. Bezirke im Schulgebäude in der Neustiftgasse Nr. 100; im X. Bezirke im Asyl- und Werkhause, und im Volksbade am Erlachplatz;

im Jahre 1891: im III. Bezirke am Centralschlachtviehmarkte und im Volksbade in der Apostelgasse, im V. Bezirke im Schulgebäude in der Embelgasse; im VI. Bezirke im Gemeindehause in der Amerlinggasse; im X. Bezirke im Schulgebäude in der Duellengasse Nr. 31;

im Jahre 1892: im II. Bezirke im Schulgebäude in der Vorgartenstraße, im Volksbade in der Treustraße, im Epidemiespital in der Engerthstraße und im magistratischen Bezirksamt in der Kleinen Sperlgasse; im III. Bezirke im magistratischen Bezirksamte; im IV. Bezirke im magistratischen Bezirksamte; im VI. Bezirke im Schlachthause und im Volksbade in der Ufergasse; im VII. Bezirke im magistratischen Bezirksamte; im VIII. Bezirke im Volksbade in der Florianigasse und im Schulgebäude in der Langegasse Nr. 36; im IX. Bezirke im Volksbade in der Wiesengasse; im X. Bezirke im magistratischen Bezirksamte und im Schulgebäude in der Leibnizgasse; im XI. Bezirke im magistratischen Bezirksamte; im XII. Bezirke im magistratischen Bezirksamte und in den Schulgebäuden in der Schönbrunner Hauptstraße Nr. 39 und 41, in Altmannsdorf, in Hezendorf, in Meidling: Ehrenfelsgasse, Schillergasse und Bischofgasse; im XIII. Bezirke im magistratischen Bezirksamte, im Schulgebäude in Hiezing und in den Schulen Penzing Schulgasse, und Tegetthoffstraße; im XIV. Bezirke in den Schulgebäuden in der Meidlingerstraße, Stättermayergasse, Dadlergasse Nr. 9 und 16, Schmelzgasse und Neubergengasse; im XV. Bezirke im magistratischen Bezirksamte; im XVI. Bezirke im magistratischen Bezirksamte, ferner in den Schulgebäuden in der Seitenberggasse, Ottakringer Hauptstraße Nr. 158, Payergasse, Abelegasse und am Habsburgplatz; im XVII. Bezirke im magistratischen Bezirksamte und in den Schulgebäuden in der Leopoldigasse Nr. 37 und am Petersplatz; im XVIII. Bezirke im magistratischen Bezirksamte; im XIX. Bezirke im Schlachthause zu Ruzsdorf;

im Jahre 1893: im II. Bezirke in den Schulgebäuden in der Wintergasse Nr. 14, Schwarzingergasse Nr. 4 und Hpernallee (Freudenau); im XI. Bezirke im Gebäude der Schule am Marktplatz in Simmering; im XIV. Bezirke im magistratischen Bezirksamte und im Schulgebäude in der Kröllgasse; im XVI. Bezirke in den Schulgebäuden in der Seitenberg- und Panikengasse; im XVII. Bezirke im Schulgebäude in der Schmerlinggasse; im XVIII. Bezirke im Schulgebäude in der Anastasius Grüngasse.

An Intensivbrennern waren in den städtischen Gebäuden am Ende des Jahres 1888: 616 vorhanden. Während der einzelnen Jahre der Berichtsperiode sind, und zwar 1889: 322, 1890: 253, 1891: 71, 1892: 167 und 1893: 170 Intensivbrenner zugewachsen, daher der Stand derselben zu Ende des Jahres 1893 sich mit 1599 bezifferte.

Bezüglich der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden wurden nachstehende Localerhebungen vorgenommen, und zwar:

im Jahre	wegen		
	Einführung, Abänderung und Vermehrung der Beleuchtung	Controle des Gas- consums	Überwachung der curren- ten Arbeiten
1889 . . .	1116	97	773
1890 . . .	886	87	925
1891 . . .	1021	80	968
1892 . . .	1251	299	991
1893 . . .	1031	446	1075

Bei der Beleuchtung der städtischen Gebäude stellten sich der Gasconsum und die Kosten für denselben, wie folgt. Es betragen

im Jahre	der Gasconsum	die Auslagen
1889 . . .	1,218.932 m ³	115.906 fl. 8 fr.
1890 . . .	1,237.050 m ³	117.831 „ 74 „
1891 . . .	1,638.751 m ²	155.656 „ 15 „
1892 . . .	1,735.658 m ³	172.041 „ 80 „
1893 . . .	1,729.130 m ³	171.821 „ 51 „

Zur Messung des verbrauchten Gases dienten in den städtischen Gebäuden im Jahre 1889: 401, 1890: 421, 1891: 437, 1892: 704 und 1893: 756 Gasmesser.

Außerdem standen zur Ermittlung des in diesen Gebäuden von verschiedenen Parteien verbrauchten Gases im Jahre 1889: 74, 1890: 84, 1891: 80, 1892: 82 und 1893: 91 Controlgasmesser in Verwendung.

Nachdem die Siemens'schen Regenerativbrenner in vielen städtischen Schulen eingeführt waren und die Absicht bestand, dieselben in mehreren zu erbauenden Schulen in Gebrauch zu nehmen, wurde im Jahre 1889 die Frage angeregt, wie sich diese Beleuchtungsweise bisher bewährt hat und ob die derselben nachgerühmten Vortheile thatsächlich zu Tage getreten sind. In dieser Richtung hat das Stadtbauamt einen eingehenden Bericht erstattet, in welchem sowohl die ökonomischen, als auch insbesondere die hygienischen Vortheile dieser Beleuchtungsart nachgewiesen erscheinen.

Zur Erzielung von Gasconsum-Ersparungen und zum Behufe der Einhaltung des fixierten Gasconsum-Quantums wurden im Jahre 1889 über Vorschlag des Stadtbauamtes Gasconsum-Regulatoren in den städtischen Gebäuden in Verwendung genommen, und sind über 3000 solche Apparate bei den Gasflammen angebracht worden.

Die im neuen Rathhause probeweise verwendeten Auer-Brenner ergaben sowohl in Bezug auf Leuchtgasersparung, als auch in Hinsicht der besseren Beleuchtung ein befriedigendes Resultat, daher dieselben im Jahre 1889 in mehreren Ämtern eingeführt, beziehungsweise vermehrt wurden. —

Die bei dem Gasverbrauche in den unter der Communal-Administration stehenden Waisen- und Versorgungshäusern wahrgenommenen Differenzen zwischen den fixierten Consumgebühren und dem factischen Gasconsum waren Veranlassung, daß im Jahre 1890 auf Basis des wirklichen Bedarfs eine neue Fixierung der Gasconsumgebühren im commissionellen Wege ausgemittelt wurde, die im Jahre 1891 die

Genehmigung durch den Stadtrath erhielt, welcher überdies anordnete, daß der Gasconsum in den genannten Anstalten durch wiederholte nächtliche Localnachschau unter permanenter Controle gehalten werde.

Die Imperial-Continental-Gas-Association hat seit einigen Jahren für das in den städtischen Gebäuden des I. bis X. Bezirkes verbrauchte Leuchtgas einen 4procentigen Rabatt gewährt. Nach Einbeziehung der Vororte haben sowohl die genannte Gasanstalt, als auch die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft über Aufforderung des Magistrats auch für die in den Bezirken XI bis XIX befindlichen städtischen Objecte einen gleichen Rabatt gewährt.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. B. Nr. 76, entspringen.

Bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen wurden durch das Stadtbauamt vorgenommen:

im Jahre	Localerhebungen	Davon entfallen auf Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichtigkeit	Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der erwähnten Ministerialverordnung
1889	14.919	5334	9.585
1890	13.094	5151	7.943
1891	14.681	6139	8.542
1892	18.161	7795	10.366
1893	20.312	9264	11.048

In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsansführungen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrats entsprechende Strafen verhängt.

Der ausgearbeitete Entwurf zu einem neuen Regulative für die Ausführung von Beleuchtungsanlagen wurde über Anregung des Magistrats im Jahre 1891 dem österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt, nach dessen Einlangen vom Stadtbauamte eine Äußerung erstattet wurde. Eine Beschlussfassung hierüber ist bisher nicht erfolgt.

In den Theatern und sonstigen größeren Unterhaltungs-Etablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen alljährlich der nothwendigen Probe unterzogen worden.

B. Elektrische Beleuchtung.

a) Verträge mit den Electricitäts-Gesellschaften.

Der von der Gemeinde Wien mit der Firma Siemens & Halske in Wien am 14. October 1887 abgeschlossene Vertrag, welcher im Verwaltungsberichte vom Jahre 1887, Seite 319, vollinhaltlich abgedruckt ist, enthält die auf die Benützung des städtischen Grundes zur Legung von Kabeln für die Abgabe von elektrischem Strom bezughabenden Bestimmungen.

Dieselben Bestimmungen fanden in den Verträgen Aufnahme, welche die Gemeinde am 23. Juli 1889 mit der Wiener Electricitäts-Gesellschaft, deren Centrale im VI. Bezirke, Rauniggasse 4, sich befindet, ferner am 6. September mit der Internationalen Electricitäts-Gesellschaft hinsichtlich der Centrale, II., Engerthstraße 199, abgeschlossen hat.

In dem letztgenannten Vertrage wurde aber noch besonders auf Privilegien, welche bei der Anlage in Anwendung kommen sollten, Rücksicht genommen.

Im Jahre 1890 wurden mit der Internationalen Druckluft- und Electricitäts-Gesellschaft in Berlin wegen Abschlußes eines Vertrages hinsichtlich der Legung von Röhren für Druckluft und von Kabeln für elektrischen Strom Verhandlungen gepflogen und dieser Gesellschaft die Bedingungen, unter welchen der Gemeinderath die Einlegung von Röhren, beziehungsweise Kabeln in städtischen Grund gestatten würde, bekannt gegeben. Eine Mittheilung über die Annahme oder Ablehnung dieser Bestimmungen ist nicht eingelangt.

Im Jahre 1891 gieng die Centrale „Neubad“ mit dem zugehörigen Kabelnetz in den Besitz der neugegründeten Allgemeinen österreichischen Electricitäts-Gesellschaft über, und wurden mit Zustimmung der Gemeinde die der Firma Siemens & Halske aus dem Vertrage vom 14. October 1887 zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten zufolge des Nachtrags-Übereinkommens vom 27. April 1891 an die obgenannte Electricitäts-Gesellschaft übertragen.

Im Jahre 1892 erbaute die Allgemeine österreichische Electricitäts-Gesellschaft eine zweite Centrale (II., Obere Donaustraße 23), aus welchem Anlasse der Abschluß eines neuen Vertrages hinsichtlich der Legung von Kabeln erforderlich wurde. Nachdem aber das neuerbaute Werk mit dem älteren (Centrale „Neubad“) durch ein gemeinsames Kabelnetz verbunden werden sollte und es nicht gut angienge, für die beiden Werke, sowie für das Kabelnetz verschiedenartige Bestimmungen gelten zu lassen, so wurde zur Revision und Abänderung des ursprünglichen Vertrages vom 14. October 1887, beziehungsweise des Nachtrags-Übereinkommens vom 27. April 1891 geschritten.

Gleichzeitig wurden die einen Bestandtheil dieser Verträge bildenden „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom“ neu verfaßt und hiebei wesentliche Vereinfachungen vorgenommen.

Diese Bedingungen enthalten in ihrer neuen Fassung mehrfache Begünstigungen und Erleichterungen für die Stromabnehmer, so z. B. den Wegfall der Grundtaxe für die installierten Lampen, Ermäßigungen der Mietpreise für Electricitätsmesser, höhere Rabatte u.

Der vorerwähnte neue Vertrag und die bezeichneten Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom lauten, wie folgt:

Vertrag, welcher auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Februar 1893, Zahl 2822, Nr.-Z. 463.852 ex 1891, zwischen der Gemeinde Wien und der Allgemeinen österreichischen Electricitätsgesellschaft in Wien abgeschlossen wird.

§ 1. Die Gemeinde Wien ertheilt der Allgemeinen österreichischen Electricitätsgesellschaft das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete in Wien für die Vertheilung elektrischer Kraft, respective zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Einrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte in Wien, II., Obere Donaustraße Nr. 23, Leitungen sammt allem Zugehör zu legen und dieselben für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objecten (Straßen, Gassen, Plätze, Brücken, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und

sonstigen Elektrizitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt.

§ 2. Das der Allgemeinen österreichischen Elektrizitätsgesellschaft erteilte Benützungrecht wird derselben bis zum 1. Juli 1939, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eingeräumt.

Für den Fall, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachtet, den gegenwärtigen Vertrag vor dem 1. Juli 1939 aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, die Auflösung schon am 1. Juli 1904 oder am 1. Juli 1914 oder am 1. Juli 1924 zu begehren; doch wird die Gemeinde hierzu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluß drei Jahre vor Eintritt des bezüglichen Zeitpunktes der Unternehmung bekanntgegeben hat.

§ 3. Bei Ablauf des Vertrages, d. i. am 1. Juli 1939, gehen sämtliche im städtischen Grunde und an städtischen Objecten im Gemeindegebiete bestehenden Leitungen, Apparate und Einrichtungen unentgeltlich in das freie Eigentum der Gemeinde über und steht der Gemeinde das Recht zu, auch die im Gemeindegebiete von Wien liegenden Realitäten, in welchen sich die von der Unternehmung benützte Erzeugungstätte für Elektrizität befindet, sammt allen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der elektrischen Anlagen dienen oder hiezu erforderlich sind, und eventuell auch sammt anderweitigen Anlagen, welche zwar nicht zum Betriebe elektrischer Anlagen dienen, aber mit denselben gemeinsam und mit gemeinsamen Hilfsmitteln betrieben werden (Nebenanlagen), um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu erwerben; nur muß die Gemeinde die Absicht dieser Erwerbung der Unternehmung mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf bekanntgegeben haben.

Die Realitäten sind von der Unternehmung lasten- und schuldenfrei zu übergeben.

Außerdem räumt für diesen Fall die Unternehmung der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von derselben bestellten Unternehmer (§ 6) ohne Anspruch auf Entschädigung das Recht ein, alle jene zum unbehinderten Betriebe der übergebenen Erzeugungstätten für Elektrizität und der von denselben ausgehenden Leitungsanlagen erforderlichen Objecte, auf deren Herstellung die Unternehmung zur Zeit der Übergabe noch aufrechte Privilegien besitzt, durch wen immer in Stand halten und erneuern zu können. Die Unternehmung haftet ferner dafür, daß für diesen Fall die von ihr selbst erwirkten k. k. ausschließenden Privilegien während ihrer Dauer durch die Gemeinde oder den von derselben bestellten Unternehmer in Ansehung der übernommenen Erzeugungstätten unentgeltlich fortbenützt werden können.

Endlich verpflichtet sich die Unternehmung, in einem solchen Falle auch jene Befugnisse zur Ausübung anderweitiger fremder Privilegien (Lizenzen), welche von ihr zur Zeit der Übergabe bei dem Betriebe der Erzeugungstätten benützt werden, unter den ihr (der Unternehmung) selbst eingeräumten Bedingungen, beziehungsweise gegen Vergütung des gemachten Aufwandes pro rata temporis zur fortgesetzten Ausübung in Ansehung der übergebenen Erzeugungstätten an die Gemeinde zu übertragen.

§ 4. Bei Auflösung des Vertrages, das ist nach dem 1. Juli 1904, nach dem 1. Juli 1914, eventuell nach dem 1. Juli 1924, kommt das im § 3 für die Gemeinde bedungene Heimfallsrecht in Wegfall und ist die Gemeinde verpflichtet:

- a) diejenigen Objecte, bezüglich welcher ihr nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf das Heimfallsrecht zusteht, sowie
- b) jene Objecte, welche sie nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf um den Schätzwert zu erwerben das Recht hat,

um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert abzüglich der allfällig auf diesen Objecten haftenden Schuldcapitalien, und zwar nach dem 1. Juli 1904 mit 35 Procent, schreibe fünfundsiebzehn Procent, Anzahlung auf den Schätzwert, nach dem 1. Juli 1914, rückichtlich nach dem 1. Juli 1924 die unter a bezeichneten Objecte mit einem Abzuge von 10 Procent, schreibe zehn Procent, rückichtlich 50 Procent, schreibe fünfzig Procent, vom Schätzwerte und die unter b bezeichneten Objecte um obigen Schätzwert unter den im § 3 angegebenen Bedingungen zu erwerben, und ist die Unternehmung gebunden, diese Objecte der Gemeinde in betriebsfähigem Zustande zu übergeben, und steht auch in diesen Fällen der Gemeinde das im § 3, Absatz 3 und 4 eingeräumte Recht zu.

§ 5. Zur Ermittlung des Schätzwertes in den Fällen der §§ 3 und 4 wird zu Beginn des zweiten Jahres vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der

Gemeinde zu übernehmenden Objecte mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich die Objecte befinden, und mit Rücksicht auf deren Bestimmung, rücksichtlich Betriebsfähigkeit, jedoch ohne Bedachtnahme auf den Ertragswert, vorgenommen werden.

Ist die Gemeinde im Falle des § 3 zur käuflichen Übernahme der dort bezeichneten Objecte berechtigt oder im Falle des § 4 zur käuflichen Übernahme der sämtlichen Anlagen und Objecte im Gemeindegebiete von Wien verpflichtet, so wird in dem dem Ablaufe oder der Auflösung des Vertrages vorhergehenden Jahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die notwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Veränderungen vorgenommen werden.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen und ist der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgesetzte Wert der Ablösungsobjecte von der Gemeinde sofort bei der grundbücherlichen und physischen Übergabe zu bezahlen.

Sollte diese Schlußschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übernahme, rücksichtlich die Übergabe der bezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Drittel des durch die Schätzung, welche im zweiten Jahre vor Ende des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwertes nach lastenfreier, grundbücherlicher und physischer Übergabe an die Unternehmung bezahlt.

Der von dem letzten Tage der Übernahme an mit fünf Procent, schreibe fünf Procent, zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Wertes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Unternehmung zu bezahlen.

§ 6. Sollte die Gemeinde beabsichtigen, den Betrieb der zufolge der Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 dieses Vertrages in ihren Besitz übergangenen Anlagen und Objecte an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Allgemeinen österreichischen Electricitätsgesellschaft, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, aus deren Eigenthum diese Anlagen und Objecte in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind, der Vorzug vor den Mitconcurrenten für den Fall gesichert, daß die Allgemeine österreichische Electricitätsgesellschaft oder deren Rechtsnachfolger bei der Offertverhandlung in Concurrenz tritt und das von demselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem concurrierenden Bestote in Bezug auf die Bedingungen von der Gemeinde Wien als gleichwertig befunden wird.

§ 7. Die Gemeinde Wien gestattet der Unternehmung während der Dauer dieses Vertrages die Legung von Leitungen zur Führung der Electricität von der Erzeugungsstätte in Wien (§ 1) in den derselben gehörigen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen, jedoch nur unter deren Niveau, sowie die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung dieser Leitungen auf ihre Kosten gegen genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der jeweilig bestehenden Vorschriften.

Die Unternehmung ist aber verpflichtet, bei Anlage einer jeden Leitung und bei Abänderung einer bestehenden Leitung den Tracenplan, in welchem die bezüglichlichen Leitungen mit ihren Dimensionen unter Angabe der Situation und Tiefenlage, sowie alle Vertheilungskästen, Ausschalter und allfällige Probevorrichtungen nebst den erforderlichen Detailzeichnungen ersichtlich zu machen sind, vorher der Gemeinde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichlichen Arbeiten nicht begonnen werden.

In den von der Unternehmung vorzulegenden Ausführungsplänen sind die zunächst der Leitungen, Vertheilungskästen, Ausschalter, Probevorrichtungen und dergleichen bestehenden städtischen und anderen Objecte, wie Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Leitungen u. s. w., welche durch die gedachten Herstellungen berührt werden oder gefährdet werden können, genau ersichtlich zu machen und die eventuellen Sicherheitsvorkehrungen zu bezeichnen.

Zur leichteren Ermittlung der Lage, eventuell Construction dieser Objecte wird der Unternehmung die Einsichtnahme in die Pläne und die Einholung mündlicher Auskünfte beim städtischen Bauamte soweit als möglich, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit der Pläne oder erhaltenen Auskünfte, sowie die nöthigenfalls erforderliche Vornahme von Straßenaufbrechungen nach eingeholter Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Wenn von einer in einer städtischen Straße oder in einem städtischen Grunde bestehenden elektrischen Leitung eine Abzweigung in irgend ein einzelnes Object erfolgen soll, und wenn durch diese Zweigleitung bloß eine Traversierung der städtischen Straße oder des städtischen Grundes

nothwendig ist, so ist mittels einfacher schriftlicher Anzeige dieser Herstellung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Findet dieselbe die Vorlage von Plänen für nothwendig, so hat diese im Sinne der Bestimmung dieses Paragraphen und des § 8 zu erfolgen und darf in keinem Falle vor ertheilter Bewilligung mit der Herstellung begonnen werden.

§ 8. Von dem Beginne jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist mindestens 24 Stunden früher die Gemeinde, die k. k. Polizeibehörde, die k. k. Post- und Telegraphendirection, die Privattelegraphengesellschaft und die betreffende Gas- oder Electricitätsgesellschaft und die Anrainer schriftlich in die Kenntniss zu setzen, und hat die Unternehmung unter Einem der Gemeinde ein detaillirtes Arbeitsprogramm in zwei Exemplaren vorzulegen. Dieses Arbeitsprogramm ist nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes, wobei auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird, mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmung in einem Exemplare rückzustellen.

Vor der Hinausgabe dieses Arbeitsprogrammes darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In besonders dringenden Fällen ist die Anzeige über die Vornahme von Arbeiten mindestens gleichzeitig mit dem Beginne derselben unter Vorlage des Arbeitsprogrammes zu erstatten, in welchem Falle es der Gemeinde freisteht, diese begonnenen Arbeiten sofort wieder einzustellen.

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen, und Straßentrenzungen auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken, ohne daß die Unternehmung deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde Ansprüche zu stellen.

Die Unternehmung ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der Leitungen und anderer Herstellungen genau nach den behördlichen Anordnungen zu benehmen, insbesondere den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand des Pflasters zu haften.

Die Gemeinde Wien ist auch berechtigt, die Unternehmung zu verhalten, neue und umzulegende Kabelleitungen in die städtischen Haupt- und Nebencanäle, welche hiezu geeignet sind, nach den Angaben des Stadtbauamtes unterzubringen und für die Führung von Leitungskabeln im Bedarfsfalle die Einziehung von Rohren und die Herstellung von Canälen zu verlangen.

Bei allen Aufgrabungen wie bei Legung und Ausbesserung der Leitungen müssen alle Beschädigungen an Canälen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden und anderen Objecten mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Unternehmung geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten.

Desgleichen ist die Unternehmung gehalten, bei Legung von Leitungen in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne daß deshalb die Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung gegenüber der Gemeinde ansprechen darf.

Übrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen von dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zu verlangen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, wenn es das Interesse des öffentlichen Verkehrs erfordert, zu verlangen, daß behufs Vermeidung von Traversierungen von Straßen und Plätzen in Folge von Abzweigungen in die Häuser an jeder Seite der Straße oder des Platzes von der Unternehmung ein Kabel (eine Haupt-, beziehungsweise Vertheilungsleitung) gelegt werden muß.

Jede Abänderung der Leitungsstracen sowie Verlegung der hiezu gehörigen Objecte, dieselbe mag nun aus Anlaß einer Straßenregulierung, der Umwandlung eines Straßengrundes in einen Baugrund, einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, muß auf Kosten der Unternehmung ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde geschehen.

Im Falle ein Kabel außer Betrieb gesetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe auf Verlangen der Gemeinde aus dem Grunde zu entfernen und hiebei denselben Vorgang wie bei Legung des Kabels einzuhalten. Es steht jedoch der Gemeinde frei, den Zeitpunkt der Entfernung zu bestimmen; hiebei soll jedoch die Frist eines Jahres nicht überschritten werden.

§ 9. Für die Gestattung der Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen hat die Unternehmung per laufenden Meter der Haupt- und Verteilungsleitung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kabel, welche in einer und derselben Kabeltrasse liegen, jährlich einen vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Legung erfolgt, zu berechnenden Grundzins von einem Kreuzer ö. W. zu bezahlen.

Für die Nebenleitungen, das sind die Abzweigungen von den Leitungen in den Straßen zu den einzelnen Abgabestellen, ist ein solcher Platzzins nicht zu bezahlen; dagegen ist für alle Ausschalter, Probevorrichtungen und dergleichen Objecte, ein vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Aufstellung erfolgt, zu berechnender Grundzins von einem Gulden ö. W. per Jahr, und zwar für jedes dieser Objecte zu bezahlen. Zur Ermittlung dieser Grundzinse ist die Unternehmung verpflichtet, bis längstens 31. December jedes Jahres der Gemeinde einen genauen Ausweis über die Länge der Haupt- und Verteilungsleitungen, sowie über den Bestand aller dem Grundzinse von einem Gulden unterliegenden Objecte vorzulegen.

Der hiernach ermittelte Grundzins ist sodann bis längstens 31. März des nächstfolgenden Jahres an die städtische Hauptcassa zu bezahlen.

§ 10. Für die Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und Gartenanlagen zu dem im § 1 angegebenen Zwecke hat die Unternehmung der Gemeinde außer der im § 9 bestimmten Zahlung eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt 3%, schreibe drei Procent, derjenigen Brutto-Einnahmen, welche die Unternehmung aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Stromes zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen elektrischen Vorrichtungen erzielen wird, und zwar in Bezug auf die nach § 23 dieses Vertrages einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes“ nur von jenen Einnahmen, welche entweder tarismäßig für die Miete der Elektrizitätsmesser (§ 6 ebenda), für Lieferung der Elektrizität (§ 7 ebenda), für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 8 ebenda) und sonstige Verbrauchseinrichtungen, wie Elektromotoren, Öfen u. s. w. oder gemäß besonderer Vereinbarungen (§ 4 ebenda) erzielt werden.

Zur Ermittlung der vorbezeichneten Abgabe von den Brutto-Einnahmen ist die unternehmende Firma verpflichtet, je mit Ablauf der Kalendervierteljahre der Gemeinde Wien ein Verzeichnis der im abgelaufenen Vierteljahre erzielten Brutto-Einnahmen vorzulegen und gleichzeitig die entfallende Abgabe an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in alle auf die mehrerwähnten Brutto-Einnahmen bezüglichen Bücher und Vormerkungen durch ihre Organe jederzeit Einsicht zu nehmen, die Richtigkeit zu prüfen und sonach die entfallende Abgabe richtigzustellen.

§ 11. Wird die Herstellung einer Leitung oder eines wie immer Namen habenden Objectes der elektrischen Anlage in einem der Gemeinde Wien nicht gehörigen Grunde oder an einem derselben nicht gehörigen Objecte beabsichtigt, so ist die Unternehmung verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung des Eigentümers des betreffenden Grundes oder Objectes zu erwerben und auszuweisen.

§ 12. Wenn die Unternehmung eine ihr genehmigte Leitungsanlage innerhalb eines Jahres vom Tage der erhaltenen Bewilligung nicht hergestellt haben sollte, so ist die Genehmigung für diese Leitungsanlage als erloschen zu betrachten und für den Fall der wieder beabsichtigten Ausfühung neuerdings im Sinne der Bestimmungen des § 7 um die Genehmigung hiezu anzufuchen.

§ 13. Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der sämtlichen auf Grund dieses Vertrages errichteten Anlagen, sowie der Erzeugungsstätten und anderer dazu gehörigen Objecte Kenntnis zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, eine specielle Untersuchung derselben, insoweit eine solche Untersuchung mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Zusammenhange steht, unter Zuziehung von sachkundigen Organen der Gemeinde oder anderen Sachverständigen vorzunehmen.

§ 14. Die Unternehmung ist verpflichtet, die durch die Organe der Gemeinde Wien oder durch von der Gemeinde berufene Sachverständige bei den Untersuchungen constatirten Mängel binnen kürzester Zeit, nach Umständen über erfolgte Anordnung sofort, zu beseitigen.

§ 15. Die Unternehmung ist verpflichtet, zur Überwachung der gesammten Anlagen einen geregelten Überwachungsdienst in der Weise einzuführen, daß Gebrechen aller Art ohne unnöthigen

Verzug behoben werden können. Für diesen Überwachungsdienst hat die Unternehmung eine von der Gemeinde zu genehmigende Instruction zu verfassen.

Die von der Unternehmung zur Überwachung der Anlagen Bestellten müssen mit einem Abzeichen und einer leicht ersichtlichen Dienstnummer versehen sein, so daß dieselben für das Publicum und für die behördlichen Aufsichtsorgane leicht erkennlich sind.

§ 16. Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Anlagen und des Betriebes wird von den von der Gemeinde bestellten Organen oder von ihr berufenen Sachverständigen gepflogen.

Die Kosten für die seitens der Gemeinde Wien auszuübende Controle hat die Unternehmung zu tragen, und werden dieselben in folgenden Jahres-Pauschalbeträgen bestimmt:

1. Bis inclusive 30 Kilometer Haupt- und Verteilungsleitung (§ 9) .	1000 fl. ö. W.
2. " " 35 " " " " " " . . .	1100 " " "
3. " " 40 " " " " " " . . .	1200 " " "
4. " " 45 " " " " " " . . .	1300 " " "
5. " " 50 " " " " " " . . .	1400 " " "
und so fort für je weitere 5 " um . . .	100 " " " mehr.

Die hiernach zu leistenden Pauschalbeträge sind bis längstens 15. Jänner jeden Jahres im vorhinein an die städtische Hauptcassa zu bezahlen.

§ 17. Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von der Gemeinde durch ihre Organe oder durch von ihr berufene Sachverständige vorgenommen werden, kann die Unternehmung selbst oder durch einen Abgeordneten intervenieren, um sich von der entsprechenden Vornahme der Untersuchung die Überzeugung zu verschaffen.

Die Unternehmung ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß über jedesmalige schriftliche Aufforderung diese Intervention sofort erfolge, widrigenfalls die Abgeordneten der Gemeinde berechtigt sein sollen, ohneweiters die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirkksamkeit, das heißt so, daß das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorzunehmen, und es soll der Unternehmung eine Einsprache dagegen nicht zustehen.

§ 18. Ein wie folgt zusammengesetztes Schiedsgericht wird bei einer sich zwischen der Gemeinde und der Unternehmung ergebenden Meinungsdivergenz

- a) über die nach den Bestimmungen des § 10 erforderliche Ermittlung der dreiprocentigen Brutto-Abgabe,
- b) über die zur diesfälligen Feststellung erforderliche Art und Weise der Buchführung sowie deren Einsichtnahme,
- c) in den Fällen, welche in den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 der „Bedingungen“ bezeichnet sind, die vollkommen rechtsgiltige Entscheidung fällen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder Theil wählt zwei Schiedsrichter, diese vier Gewählten einen fünften.

Jener Theil, welcher die Berufung des Schiedsgerichtes wünscht, hat hievon dem anderen Theile schriftliche Mittheilung zu machen und zugleich seine zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Binnen drei Tagen nach Zustellung der diesfälligen Anzeige hat der andere Theil seine zwei Schiedsrichter dem klagenden Theile bekanntzugeben, widrigens letzterer auch diese beiden Schiedsrichter ernannt.

Wenn sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen, so wird die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um Namhaftmachung einer Person, welche das Schiedsrichteramt zu übernehmen bereit ist, angegangen, welche Person sodann als Fünfter in das Schiedsrichter-Collegium eintritt.

In gleicher Weise wird die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um Nominierung eines Schiedsrichters angegangen, wenn ein gewählter Schiedsrichter das Mandat nicht annimmt, oder nach der Annahme zurücklegt oder nicht ausübt, oder endlich vor Fällung des Schiedspruches stirbt.

Dieses Schiedsgericht wird an keine Processordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Beide Theile verzichten auf das Recht der Beschwerdeführung gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes.

§ 19. Die Unternehmung unterwirft sich unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde in den unten angeführten Fällen, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatz und unbeschadet der der Gemeinde zustehenden weiteren Rechte, den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Wenn die vorgeschriebene Trace nicht genau eingehalten wird oder wenn die Arbeiten nicht sachgemäß und nach den Angaben der Organe der Gemeinde ausgeführt werden, so verfällt die Unternehmung in eine Strafe von 10 bis 100 fl. (schreibe zehn bis einhundert Gulden) ö. W. in jedem dieser Fälle;
- b) wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Objecten durch die Arbeiten der Unternehmung entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens an dem auf das erwiesene Eintreffen der amtlichen Verständigung folgenden Tage oder, wenn die Verständigung in der Zeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr nachmittags erfolgte, nicht an demselben Tage begonnen oder nicht mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Unternehmung in jedem dieser Fälle in eine Strafe von 10 bis 100 fl. (schreibe zehn bis einhundert Gulden) ö. W. für jeden Tag der Säumnis bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes;
- c) unterläßt die Unternehmung eine der im § 8 vorgeschriebenen Anzeigen, so verfällt sie in eine Strafe von 10 bis 100 fl. (schreibe zehn bis einhundert Gulden) ö. W.;
- d) wenn dieselbe die in den §§ 9 und 10 bedungenen Nachweisungen bis zum vorgeschriebenen Termine nicht vorlegt, so verfällt sie für jeden Tag der Überschreitung in eine Strafe von 10 bis 50 fl. (schreibe zehn bis fünfzig Gulden) ö. W.;
- e) wenn die Unternehmung die im § 10 vorbehaltene Einsicht in die Bücher sammt Belegen verhindert, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 100 bis 500 fl. (schreibe einhundert bis fünfhundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall der Verweigerung;
- f) wenn die Unternehmung die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 10 der Bedingungen nicht einhält, und zwar im Falle der Verweigerung eines Anschlusses oder der Einhebung höherer als der genehmigten Preise für Abzweigungsarbeiten, so verfällt sie in eine Strafe bis zu 300 fl. (schreibe dreihundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall und im Falle der Unregelmäßigkeit der Betriebsspannung (§ 1 der Bedingungen) in eine Strafe bis zu 50 fl. (schreibe fünfzig Gulden) ö. W. für jeden Tag, an welchem ein derartiger Mangel erhoben wurde;
- g) wenn die Unternehmung einem ihr von der Gemeinde nach § 14 des Vertrages erteilten Auftrage innerhalb der bestimmten Zeit nicht nachkommt, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 5 bis 500 fl. (schreibe fünf bis fünfhundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall der Verzögerung.

Vorstehende Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verschulden der Unternehmung oder ihrer Bestellten herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, daß auf Seiten der Unternehmung oder ihrer Bestellten kein Verschulden eingetreten sei, von dieser zu erbringen ist.

§ 20. Das Straferkenntnis nach dem im § 19 vorgeschriebenen Ausmaße fällt der Magistrat und wird selbes der Unternehmung schriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freisteht, innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung den Recurs an den Stadtrath zu ergreifen.

Die Unternehmung hat binnen drei Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses oder im Recurs-falle nach Zustellung der Entscheidung des Stadtrathes den Strafbetrag bei der städtischen Hauptcassa zu bezahlen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, denselben von der Caution in Abzug zu bringen, und ist sohin die Unternehmung gehalten, die Caution sofort zu ergänzen.

§ 21. Die Unternehmung haftet für allen Schaden, welcher durch ihre oder ihrer Bestellten Verschulden an privatem, städtischem oder öffentlichem Eigenthum verursacht wird, und hat, wenn diesfalls Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Wien erhoben werden, derselben Vertretung und Schadloshaltung zu leisten und dieselbe vollkommen klag- und schadlos zu stellen. Der Beweis, daß bei derartigen Beschädigungen an städtischem Eigenthume auf Seite der Unternehmung oder ihrer Bestellten ein Verschulden nicht unterlaufen sei, ist von der Unternehmung zu erbringen.

§ 22. Die Unternehmung ist verpflichtet, den Bau ihrer Erzeugungsstätte für die Electricität innerhalb eines und eines halben Jahres, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages gerechnet,

in Angriff zu nehmen und diese Arbeiten derart zu beschleunigen, daß der Betrieb, wenn auch nur im theilweisen Umfange der erteilten Concession, spätestens nach Ablauf des dritten Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses begonnen werden kann und sohin den Betrieb wirklich zu beginnen, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag als erloschen zu betrachten ist.

Sollte die Unternehmung den bereits begonnenen Betrieb, ohne durch höhere Gewalt (*vis major*) dazu gezwungen zu sein, gänzlich einstellen, so ist die Gemeinde berechtigt, wenn dieser Fall vor dem 1. Juli 1904 eintritt, diesen Vertrag aufzulösen und die Unternehmung zu verhalten, alle bereits im städtischen Grunde liegenden Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages innerhalb eines Jahres vom Tage der erfolgten Aufforderung hiezu zu beseitigen; wenn aber dieser Fall erst nach dem 1. Juli 1904 eintreten sollte, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten und entweder die Unternehmung nach den vorstehenden Bestimmungen zur Beseitigung aller Anlagen zu verhalten oder aber sofort ohne Kündigung von den Bestimmungen dieses Vertrages Gebrauch zu machen, welche für jenen künftigen Optionstermin (§§ 2 und 4), der auf die Zeit der Betriebseinstellung zunächst folgt, rückichtlich für den Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) festgesetzt sind.

Sollte die nach diesen Bestimmungen von der Unternehmung vorzunehmende Beseitigung der oberwähnten Leitungsanlagen innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, so steht es der Gemeinde frei, die Entfernung der genannten Objecte auf Gefahr und Kosten der Unternehmung durch wen immer bewirken zu lassen und sich aus der von derselben erlegten Caution, sowie aus deren weiterem Vermögen schadlos zu halten, wobei das bei dieser Beseitigung gewonnene Materiale der Leitungsanlagen unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeht. Der Gemeinde steht es frei, die Beseitigung der ganzen gedachten Anlagen oder nur eines Theiles derselben zu unterlassen, und geht in jedem Falle alles im städtischen Grunde befindliche Eigenthum der Unternehmung an die Gemeinde über, daher der Gemeinde das Recht zusteht, die bestehenden Anlagen sodann ohne alle Entschädigung als ihr Eigenthum entweder selbst zu benützen oder durch andere benützen zu lassen.

§ 23. Bei Abgabe elektrischer Ströme sowohl an Behörden als an Privatpersonen ist die Unternehmung an die diesem Vertrage angegeschlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom“ gebunden.

§ 24. Als Pfand zur Sicherstellung aller der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zufließenden Rechte leistet die Unternehmung bei Abschluß dieses Vertrages eine Caution von 10.000 fl. (schreibe zehntausend Gulden) ö. W., welche entweder in Barem oder in börfemäßigen, von der Gemeinde Wien als zur Caution für zulässig erkannten Werteffecten bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen ist.

Sollte die Länge der Haupt- und Vertheilungsleitungen im städtischen Grunde 10.000 Meter (schreibe zehntausend Meter) überschreiten, so ist diese Caution um 1000 fl. (schreibe eintausend Gulden) ö. W. für jede Mehrlänge der Haupt- und Vertheilungsleitung von 500 Meter (schreibe fünfhundert Meter) zu erhöhen.

Ebenso hat sie für die Ergänzung der Caution im Falle der gänzlichen oder theilweisen Einziehung zu sorgen.

Die Unternehmung verpflichtet sich, auf dem der Einlösung seitens der Gemeinde (§§ 3, 4, 5 und 22) unterliegenden Immobilienbesitze auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthums dahin, daß bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 3, 4, 5 und 22) zu übergeben, und daß die Unternehmung sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 27) zu veräußern, grundbüchlerlich anmerken, eventuell auf diesen Realitäten die Verbindlichkeit, dieselben an die Gemeinde Wien nach den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 22 dieses Vertrages abzutreten und sich des Rechtes zu begeben, diese Realitäten ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 27) zu veräußern, zu Gunsten der Gemeinde Wien einverleiben zu lassen.

Die Unternehmung verbindet sich, auch der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgeforderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorewähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls auch ohne Einvernehmen der Unternehmung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 25. Durch den gegenwärtigen Vertrag erwächst der Unternehmung kein dringliches Recht und ebenso kein ausschließliches Recht auf die Benützung des städtischen Grundes zur Herstellung von elektrischen Anlagen und bleibt sonach der Gemeinde das unbeschränkte Recht gewahrt, in eben denselben von der Unternehmung benützten städtischen Gründen entweder selbst elektrische Anlagen herzustellen oder anderen Unternehmern zur Legung von Leitungen zum Behufe der Abgabe und Vertheilung von elektrischem Strome für Zwecke elektrischer Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen Zwecke, zu welchen elektrischer Strom angewendet werden kann, zu gestatten.

Zu dem letzteren Falle ist jedoch die Unternehmung berechtigt, zu verlangen, daß alle jene Erleichterungen und Begünstigungen, welche in Rücksicht auf die Anlage und den Betrieb der elektrischen Leitung in technischer Beziehung, oder welche in Rücksicht auf die für die Benützung städtischen Grundes zu entrichtenden Abgaben in finanzieller Beziehung dritten Personen oder Gesellschaften, die in gleicher Weise wie die Unternehmung an alle sich meldenden Personen elektrischen Strom abgeben, in Zukunft gewährt werden, insoferne und insoweit als diese Erleichterungen und Begünstigungen die Abgabe elektrischen Stromes in Wien betreffen, auch für sie zu gelten haben und ihr, wenn sie darum ansucht und soweit es in Ansehung der technischen Erleichterungen aus technischen Gründen zulässig ist, zugestanden werden, wenn dieselbe bereit ist, jene Bedingungen zu erfüllen, welche die betreffenden dritten Personen oder Gesellschaften zugestanden haben.

§ 26. Die Unternehmung verpflichtet sich, bei der Herstellung und dem Betriebe ihrer Anlagen auf die Beschaffung der Materialien, Maschinen und sonstigen Erfordernissen im Inlande und auf die Verwendung von heimischen Arbeitskräften thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 27. Die Unternehmung kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere oder an mehrere Personen oder Gesellschaften übertragen.

§ 28. Wenn die Unternehmung in Concurs verfällt, so steht der Gemeinde das Recht zu, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären. Die Gemeinde kann in diesem Falle nach ihrer Wahl das Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 übernehmen oder verlangen, daß die im städtischen Grunde befindlichen Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 innerhalb eines Jahres vom Tage der Aufforderung beseitigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Allgemeinen österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft erlischt das Vertragsverhältnis nicht; doch haben ihre Rechtsnachfolger über Aufforderung der Gemeinde binnen zwei Monaten die ausdrückliche Erklärung abzugeben, ob sie das Unternehmen fortsetzen und in diesen Vertrag eintreten wollen oder nicht. Im Falle binnen der gestellten Frist eine verneinende oder keine Erklärung erfolgt, sollen, je nachdem die eine oder andere der bezeichneten Eventualitäten in die Zeit vor dem 1. Juli 1904 fällt oder erst nach dem 1. Juli 1904 eintritt, dieselben Folgen platzgreifen, welche im § 22 an den Nichtbeginn und die samstägige Ausführung der Verstellungen der Anlagen und an die Einstellung des Betriebes derselben geknüpft sind. Wenn die Gesellschaft ihr Geschäft im Wege der Liquidierung auflöst, hat die Bestimmung des § 27 Anwendung zu finden.

§ 29. Mit dem Vertrage vom 14. October 1887 wurde der Firma Siemens & Halske das Recht erteilt, von der elektrischen Centralstation, I. Bezirk, Neubadgasse 6 und Körbnergasse 3, in den städtischen Straßen zc. des damaligen Gemeindegebietes von Wien Elektrizitätsleitungen sammt allem Zugehör zu legen, und mit dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 hat die Gemeinde Wien ihre Zustimmung erteilt, daß alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage vom 14. October 1887 an die Allgemeine österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft übertragen wurden.

Bezüglich dieses Vertrages vom 14. October 1887, rücksichtlich des Nachtrags-Übereinkommens vom 27. April 1891 haben nunmehr die Gemeinde Wien und die Allgemeine österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft anlässlich des gegenwärtigen Vertrages folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) die mit dem Vertrage vom 14. October 1887 rücksichtlich dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 eingeräumte Straßenbenützung wird auf das heutige Gemeindegebiet von Wien ausgedehnt;
- b) die Allgemeine österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft unterwirft sich in Ansehung dieses ihr eingeräumten Rechtes zur Straßenbenützung von heute ab allen Bestimmungen, wie sie in den §§ 3, 4 und 7 bis einschließlich 21, 22, Alinea 2 und 3, 25 und 26 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt worden sind;

- c) die Allgemeine österreichische Electricitäts-Gesellschaft unterwirft sich vom Tage des Betriebsbeginnes der im II. Bezirke, Obere Donauftraße 23, zu errichtenden elektrischen Centralstation, auch in Ansehung der Centralstation im I. Bezirke, Neubadgasse 6 und Körblergasse 3, den mit gegenwärtigem Vertrage (§ 23) normierten „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom“, erhält aber von der Gemeinde Wien die Berechtigung, auch schon mit einem früheren Zeitpunkte nach den neu normierten Bedingungen elektrischen Strom abzugeben und zu verkaufen;
- d) die Gemeinde Wien verlängert das der Allgemeinen österreichischen Electricitäts-Gesellschaft mit dem Vertrage vom 14. October 1887, respective dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 zugestandene Recht zur Straßenbenützung unter der Voraussetzung, daß die elektrische Station im II. Bezirke, Obere Donauftraße 23, vertragsmäßig gebaut und in Betrieb gesetzt wird, auf eben die nämliche Zeit, welche mit dem gegenwärtigen Vertrage eingeräumt wird, und wird unter der gleichen Voraussetzung auch das ihr vertragsmäßig zustehende Einlösungsrecht nur für beide Stationen gleichzeitig zu den im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Terminen und unter den daselbst normierten Bedingungen ausüben;
- e) unter der nämlichen Voraussetzung der Betriebsöffnung der Station im II. Bezirke ist die im § 24 beider Verträge vorgesehene Ergänzung der Cautionen einheitlich für beide Verträge zu berechnen und zu erlegen.

§ 30. Beide Contrahenten verzichten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. (§ 934 des a. b. G.-B.)

§ 31. Die Unternehmung unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, insoweit dieselben nicht dem Schiedsgerichte vorbehalten sind, dem Gerichtsstande der Gemeinde Wien.

§ 32. Die Unternehmung trägt alle aus diesem Rechtsgefächte erwachsenden Stempel- und Staatsgebühren, sowie alle Gebühren für die in diesem Vertrage vorgesehenen grundbücherlichen Eintragungen, desgleichen auch die Legalisierungsgebühren und die Auslagen zu den Quittungen für die an die Gemeinde Wien abzuführenden Beträge.

§ 33. Von diesem Vertrage wurde ein Original errichtet und von der Gemeinde Wien zurückbehalten.

Der Allgemeinen österreichischen Electricitäts-Gesellschaft wird auf Verlangen und auf ihre Kosten eine vidimierte Abschrift ausgefertigt.

Urkund dessen nachstehende legalisierte Fertigungen.

Wien, am 21. April 1893.

Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom.

§ 1. Die Unternehmung ist verpflichtet, in jenen Straßen und Plätzen, in welchen sie Kabel gelegt hat, an jedermann unter nachstehenden Bedingungen Electricität abzugeben, insoweit die Leistungsfähigkeit der Centralstation vorhanden ist oder erhöht werden kann. Die Leistungsfähigkeit ist zu erhöhen, sobald der neu angemeldete Mehrconsum 50.000 Watt erreicht haben wird.

Durch die Abgabe von Electricität an einen Consumenten dürfen keine Störungen zum Nachtheile anderer Consumenten verursacht werden, widrigens die Unternehmung berechtigt ist, die Abgabe von elektrischem Strom an den betreffenden Consumenten inso lange zu verweigern, bis von demselben zur Vermeidung dieser Störungen wirksame Vorkehrungen getroffen sind.

In diesbezüglichen Streitfällen zwischen der Unternehmung und dem Abnehmer entscheidet das Stadtbauamt, welchem seitens der Unternehmung die Gründe der Verweigerung der Stromabgabe anzugeben sind.

Wenn aber in einer Straße oder in einer Straßenstrecke, wo ein Kabel noch nicht liegt, die Abgabe von Electricität verlangt wird, so tritt die Verpflichtung der Abgabe nur dann ein, wenn pro laufenden Meter Leitungstrace, von dem nächsten Vertheilungskasten gemessen, ein Verbrauch von mindestens 150 Watt zugesichert wird.

Die Unternehmung ist zur ununterbrochenen Abgabe von Electricität verpflichtet.

Im Kabelnetze muß die normierte Betriebsspannung in möglichster Gleichmäßigkeit vorhanden sein, und sind größere Schwankungen als 10 Procent unter oder über die von der

Gesellschaft jeweils normierte und zu verlaubarnde Betriebsspannung nicht zulässig. Plötzliche Schwankungen durch Kurzschlüsse u., wenn dieselben sich nach Verlauf von 15 Minuten ausgeglichen haben, sollen nicht beanstandet werden.

Die Unternehmung hat an entsprechenden Punkten geeignete Spannungs-Messapparate anzubringen, um den Organen der Gemeinde die Möglichkeit zu bieten, die Betriebsspannung im Kabelnetze jederzeit überwachen zu können.

Die Stellen, wo derartige Apparate anzubringen sind, werden im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Wien und der Unternehmung bestimmt. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, so entscheidet das im § 18 vorgesehene Schiedsgericht.

Alle diese Verpflichtungen hören auf, wenn und insolange die Unternehmung durch höhere Gewalt (*vis major*), Arbeiterstreik oder unverschuldete Betriebsstörungen verhindert ist, elektrischen Strom zu erzeugen und abzugeben.

§ 2. Die Herstellung der Anschlüsse von den in der Straße liegenden Leitungen und die Herstellung sämtlicher Leitungen mit ihren zugehörigen Theilen bis einschließlich der im Innern der Häuser und Wohnungen gelegenen Elektricitätsmesser werden ausschließlich von der Unternehmung, beziehungsweise von den von derselben hiefür bezeichneten Subunternehmern auf Verlangen und für Rechnung des Abnehmers bewirkt; der Abnehmer erhält dadurch keineswegs das Eigenthumsrecht, sondern nur das Recht der Benützung der ihm gelieferten Einrichtung, jedoch lediglich zum Bezuge der Elektricität aus den von der Unternehmung hergerichteten Elektricitätsquellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zu verlangen, daß diese Herstellungen nur zu jenen Preisen gemacht werden, welche von Jahr zu Jahr zwischen der Gemeinde und der Unternehmung vereinbart werden.

Im Falle eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

Die Unternehmung haftet für die solide und die zweckmäßige Ausführung dieser Herstellungen, Abänderungen und Ausbesserungen solcher Leitungen, sowie Instandsetzung von außer Betrieb gestandenen Leitungen sind durch die Unternehmung auf ihre Kosten auszuführen; auf Kosten des Abnehmers in dem Falle, wenn die Abänderungen oder Ausbesserungen durch ein Verschulden des Abnehmers oder dessen Bestellten verursacht werden.

Die Herstellung aller Anlagen und Vorrichtungen hinter dem Elektricitätsmesser, sowie deren Abänderung und Ausbesserung bleibt der freien Concurrenz überlassen.

§ 3. Insolange als eine gesetzliche Vorschrift für elektrische Starkstromanlagen nicht besteht und eine ämtliche Prüfung solcher Anlagen im allgemeinen nicht vorgenommen wird, hat die Unternehmung die Pflicht, eine bündige, leichtfaßliche Belehrung für die der freien Concurrenz überlassenen Anlagen herauszugeben, und alle jene Anlagen dieser Art, welche nicht durch die Gesellschaft ausgeführt wurden, vor Anschluß an die Zuleitung einer Prüfung nach Maßgabe der Zugänglichkeit in Bezug auf genügende Sicherheit zu unterziehen.

Auch ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anlagen hinsichtlich des regelrechten Functionierens der Lampen und sonstiger Verbrauchsapparate zu prüfen. Die vorstehend erwähnten Prüfungen ändern nichts an der Verantwortlichkeit des ausführenden Installateurs.

Die oberwähnte Belehrung hat die Unternehmung vor der Hinausgabe an die Gewerbesteuer der Gemeinde Wien zur Genehmigung vorzulegen.

Fällt das Ergebnis der Prüfung einer Anlage nicht entsprechend aus, so hat die Unternehmung den Anschluß zu verweigern und sind die Gründe der Verweigerung bekanntzugeben.

Wird von Seite der Partei auf dem Anschlusse beharrt, so bleibt es derselben überlassen den Fall dem Magistrate anzuzeigen, welcher hierüber amtszuhandeln hat.

Die Kosten der Amtshandlung hat der sachfällige Theil zu tragen.

Für die Bornahme oberwählter Prüfung kann die Unternehmung eine Gebühr einheben welche aus einem festen Satze von 10 fl. und einer Zuschlagstaxe von 50 kr. pro Hektowatt des Gesamtverbrauches der Anlage besteht.

Das Anschließen der Innenanlage an die Zuleitung hat die Unternehmung in allen Fällen kostenfrei vorzunehmen.

Nach dem Inkrafttreten von gesetzlichen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen und nach stattgefunderer Organisierung eines besonderen behördlichen Überwachungsdienstes für elektrische Anlagen entfällt die Verpflichtung oberwählter Prüfungen, somit auch das Recht auf Einhebung obiger Prüfungsgebühr.

§ 4. Falls zwischen dem Abnehmer und der Unternehmung bezüglich der Bezahlung des zu liefernden elektrischen Stromes nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, soll derselbe mittels Elektricitätsmesser gemessen werden.

Das System und die Construction von Elektricitätsmessern, welche die Unternehmung zu verwenden beabsichtigt, sind vor der Verwendung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen und es darf die Verwendung erst nach erfolgter Genehmigung geschehen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zum Zwecke dieser Prüfung die von der Unternehmung zur Verwendung beabsichtigten Elektricitätsmesser prüfen zu lassen und deren Genehmigung von dem Prüfungsergebnisse abhängig zu machen.

Solche Apparate sind seitens der Unternehmung dem Abnehmer zu einem im nachfolgenden Tarife (§ 6) festgesetzten Preise mietweise zu überlassen.

Dem Abnehmer steht es auch frei, die Elektricitätsmesser von der Unternehmung käuflich zu erwerben. Die Kosten der Erhaltung und allfälliger Ausbesserungen an den mietweise überlassenen Elektricitätsmessern, sowie des Austausches untauglich gewordener Elektricitätsmesser trägt die Unternehmung, wenn dieser Austausch nicht infolge einer Beschädigung durch den Abnehmer verursacht wurde, in welchem letzterem Falle die Unternehmung den Ersatz der Kosten von dem Abnehmer einzuheben berechtigt ist.

Im Falle, als diesbezüglich eine Einigung nicht zustande käme, hat das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages) zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Größe, sowie über die Art der Aufstellung der zur Benützung kommenden Elektricitätsmesser steht der Unternehmung zu. In Streitfällen entscheidet das Stadtbauamt und hat die Kosten der Amtshandlung der sachfällige Theil zu tragen.

§ 5. Sämmtliche Elektricitätsmesser müssen, insolange nicht eine ämtliche Nüchtheit derselben gesetzlich eingeführt ist, vor ihrer regelmäßigen Verwendung von einer der nachstehend angeführten Prüfungsstationen als zulässig bezeichnet worden sein, wofür die Kosten von der Unternehmung zu tragen sind. Dagegen hat die Unternehmung das Recht, die Kosten für eine Nachprüfung von Elektricitätsmessern, falls selbe über Verlangen des Abnehmers erfolgt und hierbei der Elektricitätsmesser als richtig befunden wird, vom Abnehmer einzuheben.

Als Prüfungsstationen werden vorläufig festgesetzt:

- a) das k. k. technologische Gewerbemuseum;
- b) das Stadtbauamt.

§ 6. Die Unternehmung ist berechtigt, als jährliche Miete für einen Elektricitätsmesser bis zu

10	Hektowatt	höchstens	ö. W. fl.	10.—
20	"	"	"	15.—
40	"	"	"	20.—
100	"	"	"	25.—
200	"	"	"	30.—

und für je weitere 100 Hektowatt um je fl. 5.— mehr einzuheben.

Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, zu verlangen, daß diese Mietgebür zwischen der Gemeinde und der Unternehmung von Zeit zu Zeit neuerlich vereinbart werde. Eine neue Gebür hat immer mit 1. Jänner einzutreten; die Gemeinde muß aber der Unternehmung spätestens bis zu dem diesem 1. Jänner vorhergehenden 1. Juli hievon Mittheilung gemacht haben, und entscheidet, im Falle als eine Vereinbarung nicht zustande kommt, das im § 18 des Vertrages erwähnte Schiedsgericht.

Bis zur Feststellung der neuen Mietgebür ist die Unternehmung berechtigt, die früher gültigen Gebüren einzuheben.

§ 7. Der Preisberechnung für den Verbrauch von Elektricität liegt die Hektowattstunde (100 Volt-Ampère-Stunden) zugrunde. Der Preis für diese Einheit beträgt für Beleuchtungszwecke höchstens 6 kr., für die Zwecke der Kraftübertragung, Heizung und Elektrochemie höchstens 3 kr., welcher sich jedoch sofort auf 6 kr. erhöht, wenn die diesbezügliche Stromabgabe direct oder indirect Beleuchtungszwecken dient.

Die Unternehmung hat das Recht, sich einen jährlichen Mindestverbrauch auszubedingen, welcher für Beleuchtungsanlagen 300 Stunden der vollen Leistungsfähigkeit (des Gesamtanschlusses), dagegen bei Anlagen für motorische und andere Zwecke 1500 Stunden der vollen Leistungsfähigkeit betragen darf.

Bei längerer Benützung bewilligt die Unternehmung von obigen Preisen folgende Nachlässe:

1. Für Beleuchtungszwecke bei einer Benützungsdauer

von 600 Stunden und darüber	5%
" 800 " " "	10%
" 1000 " " "	15%
" 1500 " " "	20%
" 2000 " " "	25%

2. Für Kraftübertragung und sonstige Zwecke bei einer Benützungsdauer

von 2000 Stunden und darüber	10%
" 2500 " " "	15%
" 3000 " " "	20%
" 3500 " " "	25%
" 4000 " " "	30%

Als durchschnittliche Benützungsdauer gilt die Jahressumme sämtlicher durch den Electricitätsmesser erhobenen Hektowattstunden, geteilt durch den am Electricitätsmesser anzugebenden Meistverbrauch der betreffenden Anlage. Letzterer ist in ganzen Hektowatt auszudrücken.

In Streitfällen entscheidet das Stadtbauamt.

Wenn infolge von Fortschritten auf technischem Gebiete die Erzeugung, beziehungsweise Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten als gegenwärtig herstellen läßt, so sind die festgesetzten Preise im Wege einer gemeinsamen Revision herabzusetzen.

Falls eine solche Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

§ 8. Der Abnehmer kann auch die Beistellung der Glühlampen von der Unternehmung verlangen, wofür diese eine Vierteljahrsrente von 40 fr. für jede installierte Glühlampe zu fordern berechtigt, dagegen aber den Ersatz der durch gewöhnliche Benützung verbrauchten Glühlampen zu leisten verpflichtet ist.

§ 9. Die Unternehmung ist berechtigt, die Miete für den Electricitätsmesser, die allfällige Lampenmietgebühr, sowie die Beträge für den elektrischen Strom monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuziehen.

Wird von Seite des Abnehmers gegen den monatlich nachhinein bekanntgegebenen Betrag für den mittels des Electricitätsmessers festgestellten Stromconsum nicht längstens binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntgabe sowohl reclamiert, als auch die Nachprüfung des Electricitätsmessers verlangt, so gilt der gemessene Stromverbrauch als genehmigt und begibt sich der Abnehmer jedes Einwandes gegen die Richtigkeit der erfolgten Messung.

Wird infolge der Nachprüfung ein Electricitätsmesser als unrichtig functionierend erkannt, so hat eine Rectifizierung desjenigen Stromconsums, welcher noch nicht als genehmigt anzusehen ist, auf Grundlage der Ergebnisse der Nachprüfung zu erfolgen.

Die Unternehmung ist berechtigt, zur Deckung des im § 7 festgesetzten Mindestverbrauches eine Monatsgebühr von 1 fl. per Hektowatt der Anlage in jenen Fällen einzuziehen, in welchen der dem wirklichen Verbrauche entsprechende Betrag diese Gebühr nicht erreichen sollte.

Am Schlusse des Jahres hat die Unternehmung ein allfälliges Guthaben dem Abnehmer zurückzuerstatten oder für das folgende Jahr gutzuschreiben.

§ 10. Die Unternehmung ist zur Abgabe von Electricität nur dann verpflichtet, wenn sich der Abnehmer seinerseits zur tarifmäßigen Abnahme von mindestens einem Jahr verbindet, und ist berechtigt, von dem Abnehmer vorkommendenfalls reelle Sicherheit dafür zu verlangen, daß derselbe die von ihm übernommenen Verpflichtungen seinerseits einhält.

Im Falle von Seite des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird, gilt das Vertragsverhältnis für je ein ferneres Jahr verlängert.

Über die schriftliche Kündigung hat die Unternehmung dem Abnehmer eine Empfangsbestätigung zu geben.

Nach Ablauf der Kündigungszeit und Lösung des Vertragsverhältnisses wird die Unternehmung berechtigt, den ihr gehörigen Electricitätsmesser und die mietweise überlassenen Lampen zu entfernen, sowie die Leitungsverbindung aufzuheben. Hände die vorgedachte Ausfolgung der

Lampen oder Elektrizitätsmesser durch Verschulden des Abnehmers binnen acht Tagen nach Ablauf des Vertrages nicht statt, so ist die Unternehmung berechtigt, die Mietpreise und den Preis für den Mindestconsum nach wie vor einzubeheben.

§ 11. Die Unternehmung ist verpflichtet, für die ihr zugewiesene öffentliche Beleuchtung sowie für die Beleuchtung und auch für motorische Zwecke in städtischen Gebäuden und Anstalten unter den im § 1 dieser Bedingungen gemachten Voraussetzungen der Gemeinde von allen in dem § 9 erwähnten Zahlungen, insbesondere also auch von dem im § 7 erwähnten Maximalpreise von sechs, beziehungsweise drei Kreuzern einen Nachlass von 25 Procent zu gewähren.

Dieser Nachlass findet auf die Beleuchtung oder den Kraftverbrauch in vermieteten Bestandtheilen städtischer Gebäude keine Anwendung.

§ 12. Es steht der Unternehmung das Recht zu, die Elektrizitätsmesser und die Leitungen sammt Zugehör von Zeit zu Zeit zu revidieren und — wo es nöthig ist — in Stand setzen zu lassen, daher den Beamten und Aufsehern der Unternehmung der Zutritt zu den Leitungen, Mess- und Verbrauchsapparaten und den elektrisch beleuchteten Räumen ebenso zu gestatten ist, wie die Vornahme der erforderlichen Sanierungen.

§ 13. Der Unternehmung steht das Recht zu, in Fällen, wo der Abnehmer Änderungen in den bestehenden Einrichtungen eigenmächtig ausführt, oder den Bestimmungen des § 12 zuwiderhandelt, ferner wenn der Abnehmer die festgesetzten Zahlungsbedingungen nicht einhält, die Leitungen absperrern zu lassen und die fernere Lieferung des elektrischen Stromes insoweit einzustellen, als den vorbezeichneten Anforderungen nicht entsprochen ist.

§ 14. Die auf Grund vorstehender Bedingungen von der Unternehmung hinauszugehenden Circularien sind, soweit sie nicht lediglich Begünstigungen der Consumenten enthalten, vor der Verbreitung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Wien, am 21. April 1893.

Aus den vorangeführten mit den verschiedenen Elektrizitäts-Gesellschaften abgeschlossenen Verträgen gieng eine Reihe von Geschäften hervor, zu deren Besorgung zu Beginn des Jahres 1893 gelegentlich der Neueintheilung des Stadtbauamtes ein elektrotechnisches Bureau errichtet wurde.

Diesem Bureau, welches eine Unterabtheilung der Abtheilung VIII (Beleuchtungs-Abtheilung) des Stadtbauamtes bildet, wurden außer den vorerwähnten Geschäften noch andere elektrotechnische Agenden, theils wirtschaftlicher, theils überwachender Natur zugewiesen.

Zu den Geschäften, welche aus den Verträgen mit den Elektrizitäts-Gesellschaften hervorgiengen, gehören die Verhandlungen über die von den einzelnen Gesellschaften eingelangten Gesuche um Bewilligung von Tracen für die in die Straßen und Plätze einzulegenden Kabel. Diese Verhandlungen erfolgten auf Grund commissioneller Begehungen der angesuchten Tracen unter Zuziehung der beteiligten Behörden, Ämter und Privatparteien. Nach Einholung der Zustimmung des k. k. Handelsministeriums wurden die betreffenden Gesuche zur endgiltigen Schlussfassung dem Gemeinderathe, beziehungsweise Stadtrathe vorgelegt. Die Ausführung der Kabellegung wurde sodann vom Stadtbauamte überwacht.

Weitere mit den vorgenannten Verträgen im Zusammenhange stehende Geschäfte sind:

Die Überwachung der Einhaltung der einzelnen Vertragsbestimmungen, Evidenzhaltung der verschiedenen Termine, der Leistungsfähigkeit der Centralstationen, der Lage, Stärke und Länge der Kabelleitungen, der Anzahl der Transformatoren und sonstigen Apparate, der angeschlossenen Lampen, Elektromotoren u., die Begutachtung der jährlich festzusetzenden Preistarife für Hausanschlüsse, die Entscheidung in Streitfällen über die Anschlussfähigkeit von Installationen, die Controle der Elektrizitätsmesser u. dgl.

Bis Ende 1893 wurden von den derzeit bestehenden drei Elektrizitäts-Gesellschaften Kabelleitungen mit einer Tracenlänge von 137.⁰⁷⁹ Kilometer gelegt.

Von der angegebenen Tracenlänge entfallen auf das Jahr 1889: 13.⁸²⁶, 1890: 37.¹¹⁸, 1891: 45.⁸⁷⁵, 1892 18.⁶¹⁸, 1893: 21.⁶⁴² Kilometer.

Für die Gestattung dieser Kabellegungen wurde von den oberwähnten Gesellschaften der Gemeinde im Jahre 1889 fl. 151.²⁶, 1890 fl. 526.⁴³, 1891 fl. 982.⁸⁹, 1892 fl. 1252.⁶⁹ und 1893 fl. 1487.⁰² an Grundzins bezahlt.

Die von den drei Electricitäts-Gesellschaften gemäß § 10 der Verträge geleistete 3procentige Abgabe von den Bruttoeinnahmen betrug im Jahre 1889 fl. 275.⁵⁷, 1890 fl. 5525.⁹⁸, 1891 fl. 17.252.²⁶, 1892 fl. 28.490.³⁶, 1893 fl. 33.167.¹².

b) Wirtschaftliche Angelegenheiten.

1. Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Erst gegen Ende des Jahres 1893 wurde der Anfang mit elektrischer Straßenbeleuchtung gemacht.

Im Jänner 1893 suchte die Firma Siemens & Halske bei der Gemeinde um die Bewilligung an, den Kohlmarkt im I. Bezirke mittels 12 über der Mitte dieser Straße aufgehängter Bogenlampen auf die Dauer eines Jahres versuchsweise beleuchten zu dürfen. Der Gemeinde sollten hieraus keinerlei Kosten erwachsen, nur ersuchte die Firma um die Erlaubnis, die Kugeln der Bogenlampen mit Aufkündigungen versehen zu dürfen, um auf diese Weise einen Theil der Kosten des Beleuchtungsversuches hereinzubringen. Diese Bewilligung wurde unter gewissen einschränkenden Bedingungen erteilt.

Am 4. December 1893 wurde diese elektrische Probebeleuchtung in Gegenwart einer aus Vertretern des Stadtrathes, Magistrates, Stadtbauamtes, der k. k. Polizeidirection u. bestehenden Commission in Betrieb gesetzt.

Über die während des Versuchsjahres gemachten Erfahrungen wird am Schlusse der Probezeit Bericht erstattet werden.

Im Laufe des Jahres 1893 wurde wiederholt der Wunsch ausgesprochen, das die beiden Plätze „Am Hof“ und „Freiung“ eine bessere Beleuchtung erhalten mögen, insbesondere für die Zeit nach Mitternacht, wo daselbst ein reger Marktverkehr stattfindet. Vom Bauamte sind diesbezüglich Vorschläge zur Beleuchtung der genannten Plätze mit Bogenlampen erstattet worden.

In Angelegenheit der elektrischen Straßenbeleuchtung fanden im ganzen 24 Localaugenscheine statt.

2. Elektrische Beleuchtung städtischer Gebäude und Anstalten.

Zu Ende des Jahres 1888 bestand nur eine elektrische Beleuchtungsinstallation in städtischen Gebäuden, nämlich jene im neuen Rathhause, über welche die näheren Angaben im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888, Seite 139, enthalten sind.

Zu Beginn der Berichtsperiode 1889—1893 wurde die im Jahre 1888 errichtete neue Maschinenanlage für die Beleuchtung und Ventilation der Festräume im Rathhause in Betrieb gesetzt. Diese Anlage umfaßte damals 4 Dampfmaschinen zu je 100 P. S., 2 Dampfmaschinen zu je 50 P. S. mit zugehörigen Dynamomaschinen, zu deren Betrieb die Kessel der Heizanlage dienen. Diese Maschinen speisten 1175 Glüh- und 17 Bogenlampen, ferner 4 Elektromotoren für Ventilationszwecke.

Im Juli 1889 wurde mit der Installation der elektrischen Beleuchtung in den Buffets und Nebenräumen der Festräume, im December 1889 mit der Aufstellung zweier Accumulatorenbatterien begonnen.

Im Februar 1890 konnte die Beleuchtung in den Buffets in Betrieb gesetzt werden und am 6. Februar desselben Jahres fand das erste Fest, der Empfangsabend des Bürgermeisters, in den Festräumen des Rathhauses statt, wobei die Beleuchtung und Ventilation tadellos functionierte. Im April 1890 wurde die Accumulatorenanlage in Betrieb gesetzt, ferner der Empfangssalon des Bürgermeisters mit definitiver elektrischer Beleuchtung versehen.

Im Juni 1890 erfolgte die Legung neuer Hauptleitungen und wurde mit der Beleuchtungseinrichtung in der Wohnung des Bürgermeisters begonnen, die im September desselben Jahres in Betrieb gesetzt wurde.

Im December 1890 erhielt die Volkshalle, sowie ein Theil des Museums eine provisorische elektrische Beleuchtung.

Im Februar 1891 wurde mit der Einrichtung der dritten Accumulatorenbatterie begonnen, welche im April desselben Jahres in Betrieb kam. Im August und September 1891 wurde die Rathhausthurmuhre für elektrische Beleuchtung eingerichtet. Im November 1891 erhielt die Volkshalle die definitive elektrische Beleuchtungseinrichtung.

Im Jahre 1892 gieng der bis dahin von der Firma B. Egger u. Co. in Wien vertragsmäßig geführte Betrieb der Anlage in die Eigenregie der Gemeinde über, wobei auch das für diese Anlage bestellte Personale dieser Firma in den Dienst der Gemeinde übernommen wurde. In Verbindung hiemit wurde zur Errichtung einer Montierwerkstätte für die in Eigenregie vorzunehmenden Erweiterungsarbeiten geschritten.

Im December 1892 erfolgte die provisorische Installation mit Bogenlampen in den Vestibuls, Durchfahrten und Arkaden.

Im Juni 1893 wurde mit der Einrichtung der vierten Accumulatorenbatterie begonnen, welche im September desselben Jahres in Betrieb gesetzt wurde.

Im Herbst und Winter 1893 wurde die Installation des elektrischen Antriebes der Ventilatoren für die großen Ämter und den Gemeinderath=Sitzungsjaal durchgeführt.

Die Leistungsfähigkeit der Anlage betrug zu Beginn des Jahres 1889 rund 3000 Hektowatt und zu Ende des Jahres 1893 rund 3500 Hektowatt.

Die Anzahl der an diese Anlage angeschlossenen elektrischen Lampen betrug am Ende des Jahres 1888: 1192, darunter 1175 Glüh- und 17 Bogenlampen, zu Ende des Jahres 1893: 2992 Glüh- und 41 Bogenlampen, woraus sich ein Zuwachs von 1817 Glüh- und 24 Bogenlampen ergibt. Außerdem wurden seit Beginn des Jahres 1889 8 Elektromotoren verschiedener Leistung angeschlossen.

An Bau- und Installationskosten waren bis zum Ende des V. Betriebsjahres (30. Juni 1890) für das Werk und die Hausleitungen 204.627 fl. 81 kr. und für die Beleuchtungskörper 54.978 fl. 39 kr.; bis zum Ende des VIII. Betriebsjahres (30. Juni 1893) aber für das Werk und die Hausleitungen 276.817 fl. 84 kr. und für die Beleuchtungskörper 70.956 fl. 8 kr. aufgelaufen.

Entsprechend der allmäligen Vergrößerung der Anlage fand eine stetige Steigerung des Betriebes derselben statt. Der Stromconsum betrug:

im	IV. Betriebsjahre	1888/89	. .	77.329	Hektowatt-Stunden	
"	V.	"	1889/90	. .	159.724	"
"	VI.	"	1890/91	. .	214.625	"
"	VII.	"	1891/92	. .	269.046	"
"	VIII.	"	1892/93	. .	340.853	"

Die Betriebskosten beliefen sich:

im IV. Betriebsjahre 1888/89 auf	fl.	7.971·41
„ V. „ 1889/90	„	9.228·05
„ VI. „ 1890/91	„	12.039·33
„ VII. „ 1891/92	„	13.397·79
„ VIII. „ 1892/93	„	9.885·43

Der Rückgang der Betriebskosten im VIII. Betriebsjahre spricht deutlich für die wirtschaftlichen Vortheile der Eigenregie, welche sowohl hinsichtlich der Installation, wie auch des Betriebes zur Durchführung gelangte.

Außer dem neuen Rathhause wurden in der Berichtsperiode nachstehende Gebäude und Anstalten mit elektrischer Beleuchtung versehen.

Im Jahre 1891 erhielten beide Zifferblätter der Uhr am Dome zu St. Stephan die elektrische Beleuchtung;

im Jahre 1892 wurden die transparenten Uhren am Franz Josefsquai und in der Praterstraße vor dem Carltheater für elektrische Beleuchtung eingerichtet;

im selben Jahre erfolgte die Installation der elektrischen Beleuchtung des Curjalons und des Eislaufteiches im Stadtparke auf Rechnung der Pächterin, jedoch unter Beitragleistung der Gemeinde;

im Jahre 1893 wurden die Kirchenuhren der Pfarrkirchen in der Mariahilferstraße, Gumpendorferstraße und am Michaelerplaze für elektrische Beleuchtung eingerichtet.

Der Gesamtstand der der Gemeinde gehörigen elektrischen Lampen in städtischen Gebäuden und Anstalten betrug:

zu Ende des Jahres	Glühlampen	Bogenlampen
1888	1175	17
1889	2152	17
1890	2421	17
1891	2919	17
1892	2955	17
1893	3016	41

Zu Ende des letzten Jahres bestanden im Rathhause 8 Elektromotoren.

Der gesammte Elektrizitätsverbrauch in städtischen Gebäuden und Anstalten wurde festgestellt:

für das Jahr 1889 mit 77.329 Hektowattstunden	
„ „ „ 1890 „ 159.724	„
„ „ „ 1891 „ 216.081	„
„ „ „ 1892 „ 287.611	„
„ „ „ 1893 „ 367.834	„

Die diesem Verbräuche entsprechenden Kosten betragen:

für das Jahr 1889	fl.	7.971·41
„ „ „ 1890	„	9.228·05
„ „ „ 1891	„	12.073·29
„ „ „ 1892	„	14.057·38
„ „ „ 1893	„	10.773·91

Hiebei ist zu bemerken, daß der Verbrauch und die Kosten hinsichtlich des neuen Rathhauses für das jeweilige mit Ende Juni schließende Betriebsjahr, hinsichtlich der übrigen städtischen Anstalten dagegen für das Solarjahr berechnet wurden.

3. Überwachung der Privatbeleuchtung.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. März 1883 Nr. 41, R. G. B. S. 143, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung der Electricität, wurden die im Laufe der Verwaltungsperiode 1889—1893 eingelangten diesfälligen Concessionsgesuche in Behandlung genommen und erledigt.

Im Jahre 1891 wurde die theilweise Abänderung dieser Ministerialverordnung beantragt, da es sich herausgestellt hat, daß die bisher in Kraft stehenden Bestimmungen in Betreff der Erlangung der Concession für das elektrotechnische Gewerbe nicht strenge genug sind, um eine Gewähr dafür zu bieten, daß nur fachlich ausgebildete Bewerber diese Concession erhalten.

Zu demselben Jahre wurde die Erlassung von Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in Anregung gebracht und zugleich ein Regulativentwurf zur Genehmigung vorgelegt, welcher die Grundlage zur Organisierung eines besonderen Überwachungsdienstes für elektrische Anlagen bilden sollte.

Diese beiden Vorschläge wurden vom Magistrate an die k. k. n.-ö. Statthalterei behufs deren Vorlage an das k. k. Handelsministerium zur Erzielung von Änderungen der Concessionsbedingungen, beziehungsweise Erlassung des Regulatives geleitet. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch noch nicht eingelangt.

Obgleich nach obigem ein gesetzliches Regulativ für Starkstromanlagen bisher noch nicht besteht, mußten dennoch in wichtigeren Fällen im Interesse der öffentlichen Sicherheit Amtshandlungen vorgenommen werden. Hieher gehören die Interventionen bei Ertheilung von Consensen für die Betriebsanlage elektrischer Centralen, ferner für die Anlagen in Theatern und größeren Vergnügungsanstalten.

Über die Zahl der während der Verwaltungsperiode 1889—1893 installierten elektrischen Privatlampen gibt das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien im Abschnitte „Beleuchtung“ Aufschluß.

In fünf Fällen wurde die Inanspruchnahme des städtischen Grundes durch private Bewerber behufs Herstellung von Lichtleitungen gestattet und beträgt die Tracenlänge der diesbezüglichen Leitungen 188 Meter.